

## Die Regionale Schulberatungsstelle Gelsenkirchen informiert:

### Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten (LRS)

Liebe Sorgeberechtigte,  
immer wieder erreichen uns viele Anfragen von Sorgeberechtigten und auch von Lehrkräften zum Thema „**Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten**“ **LRS**. Oft geht es dabei um die Frage, ob eine

**Diagnostik** (ein LRS-Test) von einer Schulpsychologin, einem Schulpsychologen erforderlich ist. Dies trifft nicht zu !

Maßgebend sind nämlich die Ausführungen im **LRS-Erlass** des Schulministeriums NRW vom 19.07.1991, der bis heute gültig ist. Wir haben für Sie die wichtigsten Bestimmungen des LRS-Erlasses zusammengefasst und kommentiert.

Der LRS-Erlass betont, wie wichtig das Erlernen des Lesens und Schreibens in der Grundschule ist:

„Das **Lesen und Schreiben** zu lehren gehört daher zu den wesentlichen Aufgaben der Grundschule... Die Schule muss die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf diese Voraussetzungen gezielt **fördern**, damit sich lang andauernde und erhebliche Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens nicht entwickeln.“

Wenn es dabei zu Schwierigkeiten kommt, muss die Schule darauf reagieren:

„Es gibt Schülerinnen und Schüler, bei denen besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens beobachtet werden. Für diese Schülergruppe sind besondere **schulische Fördermaßnahmen** notwendig.“

Dies sind schulische Förderkurse, die über den regulären Stundenplan hinaus zusätzlich durchgeführt werden. Welche Schülerinnen und Schüler sollten an den Förderkursen teilnehmen?

„Zusätzliche Fördermaßnahmen kommen in Betracht für Schülerinnen und Schüler

der **Klassen 1 und 2**, denen die notwendigen Voraussetzungen für das Lesen und Schreiben noch fehlen und die die grundlegenden Ziele des Lese- und Rechtschreibunterrichts nicht erreichen,

der **Klassen 3 bis 6**, deren Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen,

der **Klassen 7 bis 10**, wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten.“

Hier sind zwei Dinge wichtig: Ersten, dass vorrangig die **Schule** verpflichtet ist, Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben **zu fördern**, und zwar mindestens von der ersten bis zur sechsten Klasse, manchmal sogar bis zur zehnten Klasse. Zweitens geht aus dem Erlass eindeutig hervor, dass **eine außerschulische Diagnostik (ein entsprechender LRS-Test) überhaupt nicht nötig ist**. Das bedeutet, dass eine LRS nicht von einer Schulpsychologin oder einem Schulpsychologen, sondern von der Schule selbst festzustellen ist. Wie geht das?

„Die **Lehrerinnen und Lehrer**, die das Fach Sprache/Deutsch unterrichten, stellen nach den o.g. Kriterien fest, für welche Schülerinnen und Schüler zusätzliche Fördermaßnahmen notwendig sind. ... Sie melden diese Schülerinnen und Schüler... der Schulleitung. Diese entscheidet über die Teilnahme und richtet zum Schulhalbjahr einen entsprechenden Förderkurs ein.“

Wir führen also keine LRS-Testungen durch, da diese auch in der Schule nicht notwendig sind. Sie würden auch keinen zusätzlichen Nutzen für Ihr Kind bringen. Die Schule hat die Aufgabe, Kinder mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben zu erkennen und zu fördern.

Außerschulisch ist es allerdings sinnvoll, folgende Bereiche überprüfen zu lassen:

- die Hörfähigkeit bei einem HNO-Arzt, sowie
- die Sehfähigkeit bei einem Augenarzt oder Optiker.

Diese Bereiche sollten auf jeden Fall geklärt sein, so dass organisch alles in Ordnung ist.

Im Anhang haben wir noch den für Schulen in NRW gültigen Erlass beigefügt und hier die Webadresse: <http://www.schulministerium.mrw.de/BP/Schulrecht/LRS-Erlass.pdf>

Mit freundlichen Grüßen  
Regionale Schulberatungsstelle der Stadt Gelsenkirchen  
Kurt-Schumacher-Str. 2  
45881 Gelsenkirchen  
Tel.: 0209-169-6680  
Fax: 0209-169-6690  
E-Mail: schulberatungsstelle@gelsenkirchen.de